



Swisscanto
Asset Management
International S.A.

Swisscanto (LU) Equity Fund

Verkaufsprospekt | Juli 2021

Swisscanto (LU) Equity Fund

(im Folgenden «Fonds» genannt)

Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt

Juli 2021

Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem jeweils neusten Jahresbericht zu lesen (oder Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde). Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und – mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Sie sind bei allen Vertriebsstellen sowie im Internet unter www.swisscanto.com kostenlos erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, sowie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten, die darin erwähnt sind. Im Zweifel über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sollte eine Person konsultiert werden, die über den Fonds detailliert Auskunft geben kann.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die Anteile des Fonds dürfen innerhalb der USA oder Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 oder gemäss US Commodity Exchange Act, jeweils in der aktuellen Fassung, als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft, noch ausgeliefert werden.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

Swisscanto Asset Management International S.A.
19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg.

Die Swisscanto (LU) Equity Funds Management Company S.A. wurde am 25. September 1997 in Luxemburg als Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Mit Wirkung zum 01. Juli 2011 wurde die Swisscanto (LU) Equity Funds Management Company S.A. mit der Swisscanto Asset Management International S.A. (Verwaltungsgesellschaft) fusioniert und fortan unter dem

Namen Swisscanto Asset Management International S.A. geführt.

Die Satzung der Swisscanto (LU) Equity Funds Management Company S.A. wurde in ihrer ersten Fassung im «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (nachfolgend «Mémorial» genannt) vom 25. Oktober 1997 veröffentlicht.

Die Satzung der Swisscanto Asset Management International S.A. ist in der gültigen Fassung vom 13. August 2015 beim Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) zur Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 121.904 im RCS eingetragen.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAWs»), welche der Richtlinie 2009/65/EG, in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen, und anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenannte Richtlinie fallen, einschliesslich spezialisierter Investmentfonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds («OGAs»), und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bzw. der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes («OGA-Gesetz»).

Das einbezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 220 000 und wird von der Swisscanto Holding AG, Zürich, gehalten, einer Holdinggesellschaft schweizerischen Rechts. Die Swisscanto Holding AG wird zu 100% von der Zürcher Kantonalbank, Zürich, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet unter anderem auch die folgenden Fonds:

- Swisscanto (LU)
- Swisscanto (LU) Bond Fund
- Swisscanto (LU) Money Market Fund
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund

Verwaltungsrat

Präsident:

- Hans Frey, Schweiz
Geschäftsführer Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich

Mitglieder:

- Richard Goddard, Luxemburg
Independent Company Director, The Directors' Office, Luxemburg
- Roland Franz, Luxemburg
Geschäftsführer Swisscanto Asset Management International S.A., Luxemburg
- Martin Friedli, Schweiz
Leiter Produktmanagement Fonds, Zürcher Kantonalbank, Zürich
- Anne-Marie Arens, Luxemburg
Independent Company Director, Luxemburg

Geschäftsführung

Mitglieder:

- Roland Franz, Luxemburg
- Michael Weiß, Deutschland

Asset Manager

- Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz;
- SPARX Asset Management Co. Ltd.
Shinagawa Season Terrace 6F1-2-70 Konan, Minato-ku, Tokyo 108-0075, Japan.

Die Verwaltung des Fondsvermögens des Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan ist vertraglich der SPARX Asset Management Co. Ltd., Tokyo (im Folgenden «SPARX»), und die der restlichen Teilfonds der Zürcher Kantonalbank, Zürich, übertragen.

Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts in Zürich gegründet. Sie zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

SPARX ist ein unabhängiger Asset Manager, welcher 1989 in Tokio gegründet wurde und sich auf japanische Aktien spezialisiert hat. SPARX verwaltet ein Vermögen von insgesamt USD 7.7 Mrd. per Ende März 2015. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und SPARX abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Asset Manager sind beauftragt, die Mittel des Fonds im Interesse der Anteilhaber anzulegen. Sie handeln im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen in der Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Die jeweiligen Vermögensverwaltungsverträge sind jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten für SPARX und von sechs Monaten für die Zürcher Kantonalbank kündbar. Die Asset Manager haben Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Verwahrstelle, Hauptzahl-, Zentralverwaltungs-, Register-, Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A.

14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. (im Folgenden die «Bank»), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (die «Verwahrstelle») mit folgenden Aufgaben:

- a) Verwahrung von Vermögenswerten,
- b) Überwachungspflichten,
- c) Überwachung der Cashflows, sowie
- d) Hauptzahlstellenfunktionen.

in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und dem zwischen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement vom 18. März 2016 (der «Verwahrstellenvertrag») ernannt. Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim RCS unter der Nummer B 47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen «First European Transfer Agent» errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Oktober 2019 betrugen die Eigenmittel annähernd EUR 1.226.823.732.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt. Die Funktion der Verwahrstelle bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Verwahrstellenvertrag und den Regelungen der Vertragsbedingungen. Dabei handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwahrstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten wie folgt zu delegieren: (i) an Dritte, sofern es sich um andere Vermögenswerte handelt und (ii) an Unterverwahrstellen, sofern es sich um Finanzinstrumente handelt. Zudem ist sie ermächtigt, bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste der beauftragten Dritten und der Unterverwahrstellen sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich

<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer sich aus dem OGA-Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ergebenden Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten stellt die Verwahrstelle sicher, dass:

- die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen, die durch oder im Auftrag der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft erfolgen, im Einklang mit dem OGA-Gesetz bzw. den Vertragsbedingungen vorgenommen werden;
- der Wert der Anteile im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den Vertragsbedingungen berechnet wird;
- die Anweisungen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Vertragsbedingungen stehen;

- bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds involvieren, alle Beträge innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds weitergeleitet werden;
- die Erträge des Fonds im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass Cashflows ordnungsgemäss im Einklang mit dem OGA-Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise, wenn es sich bei dem Beauftragten um eine Konzerngesellschaft handelt, die eine Vergütung für andere Verwahrungsleistungen erhält, die sie für den Fonds erbringt. Auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte, potentielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit der Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle behandelt, welche wiederum den auf Finanzinstitute gemäss dem Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor anwendbaren Gesetzen und Verordnungen unterliegt.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte können daraus entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder Dritte andere Dienstleistungen erbringen. So können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Verwalter anderer Fonds auftreten. Daher besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle oder ihre Konzerngesellschaften in ihrer Geschäftstätigkeit (potenziellen) Interessenkonflikten mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, in deren Auftrag die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, ausgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktpolitik erstellt und umgesetzt. Ziel dieser Politik ist in erster Linie:

- die Ermittlung und Analyse von Situationen, aus denen sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben könnten;
- die Erfassung, Steuerung, und Überwachung von Interessenkonflikten mittels:
 - Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Ausführung der Aufgaben der Verwahrstelle als Verwahrstelle von den

potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt erfolgt;

- Umsetzung von Präventivmassnahmen um jeder Art von Tätigkeit, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnte, aus dem Weg zu gehen, wie zum Beispiel:
 - die Verwahrstelle und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
 - die Verwahrstelle lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab;
 - die Verwahrstelle hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse an die für Compliance zuständige Abteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die Unternehmensleitung und den Vorstand der Verwahrstelle meldet.
 - die Verwahrstelle verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen durchführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt die Verwahrstelle, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die aktuelle Interessenkonfliktpolitik ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich: https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Zentralverwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ihre Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle des Fonds (die «Zentralverwaltung») an die RBC Investor Services Bank S.A. gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 09. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die Bank bestellt, die Bücher des Fonds gemäss allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung

zu führen; die regelmässige Berechnung des Nettovermögenswertes der Fondsanteile unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren, in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Die Zentralverwaltung hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Register- und Transferstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die «Register- und Transferstelle») an die RBC Investor Services Bank S.A. gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 09. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, die Führung des Anteilsregisters sowie für die Annahme von Anteilszertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäss den einschlägigen Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zu treffen.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt. Die Liste der Staaten, welche äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangen, ist auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der

Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young S.A.

35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Swisscanto (LU) Equity Fund

Erklärungen

1 Allgemeines zum Fonds

1.1 Rechtliche Aspekte

Der Swisscanto (LU) Equity Fund ist ein offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht und wurde am 13. Januar 1998 gegründet. Der Fonds wird von der luxemburgischen Aktiengesellschaft Swisscanto Asset Management International S.A. verwaltet. Die RBC Investor Services Bank S.A. ist mit den Aufgaben der Verwahrstelle betraut.

Der Fonds wurde im Dezember 1999 erstmals zur Zeichnung aufgelegt.

Der Fonds untersteht seit dem 14. Oktober 2005 den gesetzlichen Bestimmungen des ersten Teils des OGA-Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds untersteht Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Die Portfolios und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Das Fondsvermögen ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilinhaber die Vertragsbedingungen an.

Die Anteilinhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigte können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt und sein Geschäftsjahr endet am 31. März.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass die Anteilinhaber ihre Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit nicht unmittelbar gegen den Fonds geltend machen können, weil sie nicht selbst und nicht mit ihrem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben sind. Da ein Anleger nur über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren kann, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers übernimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend

gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden zum ersten Mal am 25. Februar 1998 im «Mémorial» publiziert. Es erfolgten mehrere Änderungen, die entsprechend den Vertragsbedingungen durchgeführt wurden. Der Hinweis auf die letzte Änderung wird in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil Electroniques des Sociétés et Associations*, nachfolgend «RESA») publiziert. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung vom 05. Oktober 2020 beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

1.1.1 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit den Fonds oder Teilfonds aufzulösen. Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtnettovermögen während mehr als sechs Monaten ein Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500 000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen.

Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss des Fonds wird im RESA publiziert und zumindest in zwei weiteren Zeitungen, darunter das «Luxemburger Wort», bekannt gemacht. Von dem Tage des Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und keine Anteile mehr zurückgenommen; bei Auflösung und Liquidation eines Teilfonds betrifft dies nur den in Frage stehenden Teilfonds. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilinhaber zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

1.1.2 Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder

gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Soweit anwendbar werden die Anteilinhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

1.2 Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds Teilfonds («Umbrella») mit unterschiedlicher Anlagepolitik. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäss Ziffer 2 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds oder Gruppen von Teilfonds hinzuzufügen oder die Emissionsbedingungen bereits genehmigter, aber noch nicht lancierter Teilfonds oder Gruppen festzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt dies den Anteilinhabern bekannt und passt den Verkaufsprospekt an.

1.3 Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilsklasse

aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 der Vertragsbedingungen festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

Eine Übersicht der aktiven Anteilsklassen ist bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich sowie auf der Internetseite www.swisscanto.com einsehbar.

1.4. Unterscheidungsmerkmale der Anteilsklassen

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich folgender Merkmale:

- Anlegerkreis,
- Verwendung der Erträge,
- Referenzwährung,
- Währungsabsicherung, sowie
- Kommissionssätze.

1.4.1. Anlegerkreis oder Eigenschaften der Anteilsklassen

Die Anlegerkreise der Anteilsklassen lauten wie folgt:

a) Anteilsklassen A

Anteile dieser Anteilsklassen A stehen

- allen Anlegern offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden.

Bei den Anteilsklassen A wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

b) Anteilsklassen B

Anteile dieser Anteilsklassen B werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen B umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen B wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

c) Anteilsklassen C

Anteile dieser Anteilsklassen C werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den

oben genannten Anteilsklassen C umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und

- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen C wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

d) Anteilsklassen D

Anteile dieser Anteilsklassen D stehen

- nur institutionellen Anlegern im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebs-trägern angeboten werden.

Bei den Anteilsklassen D wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

e) Anteilsklassen G

Anteile dieser Anteilsklassen G stehen nur Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1. Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investmentvertrag mit einer Bank oder einem anderen Professionellen des Finanzsektors abgeschlossen.
- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen G wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

f) Anteilsklassen J

Anteile der Anteilsklassen J stehen nur Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes, und
- bei den Anlegern handelt es sich um Vermittler.

Bei den Anteilsklassen J wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

g) Anteilsklassen M

Anteile der Anteilsklassen M werden nur Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonal-bank

abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, und

- sofern die Zürcher Kantonalbank mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

h) Anteilsklassen N

Anteile der Anteilsklassen N stehen Anlegern offen, welche bei Zeichnung auf eigene Rechnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben eine individuelle Investitionsvereinbarung oder ein individuelles Vermögensverwaltungsmandat mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen.
- Kooperationspartner können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Zürcher Kantonalbank besteht.

Zusätzlich stehen die Anteilsklassen N Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen.
- Banken können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten

Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

i) Anteilsklassen S

Anteile der Anteilsklassen S stehen

- nur der Swisscanto Asset Management International S.A. oder
- anderen Verwaltungsgesellschaften, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Asset Management International S.A. abgeschlossen haben, offen.

Anteile der Anteilsklassen S sind Anteile, die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine Verwaltungskommission belastet wird.

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung bzw. Regelung zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und dem Anleger separat vergütet.

j) Institutionelle Anleger

Als institutionelle Anleger gelten:

- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors, und zwar sowohl bei Zeichnung auf eigene Rechnung als auch bei Zeichnung auf Rechnung von anderen institutionellen Anlegern oder von nicht institutionellen Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihr eigenes Vermögen investieren;
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- Industrie-, Handels- und Konzernfinanzgesellschaften;
- Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Unternehmen, deren Gesellschafter alle institutionelle Anleger sind;
- Familienholdings oder ähnliche Einrichtungen, deren Zweck das Halten von Finanzanlagen für sehr wohlhabende Einzelpersonen oder Familien ist;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen, welche im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäfte eine von den wirtschaftlich Berechtigten unabhängige und echte Substanz haben und bedeutende Finanzanlagen halten.

1.4.2 Verwendung der Erträge

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung.

Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «A» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AA oder MA CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als ausschüttende Fondsanteile aufgelegt sind. Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Fondsanteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten. Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «T» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AT oder MT CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als thesaurierende Fondsanteile aufgelegt sind. Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

1.4.3 Referenzwährung

Wenn sich die Referenzwährung einer Anteilsklasse von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, wird die Bezeichnung der Anteilsklasse um die drei Buchstaben, die die Abkürzung der entsprechenden Währung darstellen, erweitert.

Anteilsklassen, deren Referenzwährung sich von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, können damit wie folgt differenziert werden:

- bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «CHF» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, zum Beispiel AT CHF oder MA CHF, wäre Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse, oder
- bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «EUR» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, zum Beispiel AT EUR oder MA EUR, wäre Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

1.4.4 Währungsabsicherung

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Währungsabsicherung:

Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «H» an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, zum Beispiel ATH CHF oder MAH CHF, handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen den Währungen der

Währungsklassen und den Rechnungswährungen der Teilfonds überwiegend abgesichert werden.

Bei der Anteilsklasse GA des Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection International kann ausser der Währungsabsicherung mit der Bezeichnung «H» eine Währungsabsicherung angewandt werden, bei welcher die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse abgesichert wird. Die Anteilsklasse trägt in diesem Fall die Bezeichnung «H1», so dass sie folglich mit GAH1 EUR ausgewiesen werden würde. Pro Anteilsklasse kann jedoch nur eine der beiden Währungsabsicherungen angewandt werden.

Bei allen anderen Anteilsklassen handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung betrieben wird.

1.4.5 Kommissionssätze

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionssätze, welcher der jeweiligen Anteilsklasse maximal jährlich belastet werden. Die maximale jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK), Management Fee (PMF) und Administration Fee (PAF) je Teilfonds können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die neuen Kommissionssätze für den Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible USA, vormals Swisscanto (LU) Equity Fund Selection North America, treten am 15. November 2018 in Kraft. Die neuen Kommissionssätze für den Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection International, vormals Swisscanto (LU) Equity Fund Selection International, treten am 08. November 2018 in Kraft. Bis dahin gelten die vormaligen Kommissionssätze.

Teilfondskennzeichnung		Rechnungswährung	Anteilsklassen	Max. Vermittlungsgebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
1.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Eurozone	EUR	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			J	5.0%	1.50%	1.35%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
2.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan	JPY	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			J	5.0%	1.50%	1.35%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%

¹Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission nicht übersteigen. Die effektiv erhobenen Kommissionen werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Teilfondskennzeichnung		Rech- nungs- währung	Anteils- klassen	Max. Vermittlungs- gebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskomm ission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
3.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Emerging Markets	USD	A	5.0%	2.20%	1.80%	0.50%
			B	5.0%	1.65%	1.30%	0.50%
			C	5.0%	1.45%	1.15%	0.50%
			D	5.0%	1.35%	1.10%	0.25%
			G	5.0%	1.10%	0.90%	0.25%
			J	5.0%	1.65%	1.45%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
4.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global	USD	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			J	5.0%	1.50%	1.35%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
5.	Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Global Energy	EUR	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			J	5.0%	1.50%	1.35%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
6.	Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan	JPY	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%

Teilfondskennzeichnung		Rech- nungs- währung	Anteils- klassen	Max. Vermittlungs- gebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskomm ission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			J	5.0%	1.80%	1.60%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
7.	Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Europe Top Dividend	EUR	A	5.0%	2.10%	1.70%	0.50%
			B	5.0%	1.60%	1.25%	0.50%
			C	5.0%	1.40%	1.10%	0.50%
			D	5.0%	1.25%	1.00%	0.25%
			G	5.0%	1.05%	0.85%	0.25%
			J	5.0%	1.60%	1.40%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
8.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Climate	EUR	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			J	5.0%	1.80%	1.60%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
9.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Water	EUR	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			J	5.0%	1.80%	1.60%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%

Teilfondskennzeichnung		Rech- nungs- währung	Anteils- klassen	Max. Vermittlungs- gebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskomm ission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
10.	Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Global Innovation Leaders	EUR	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			J	5.0%	1.50%	1.35%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
11.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable	EUR	A	5.0%	2.10%	1.70%	0.50%
			B	5.0%	1.60%	1.25%	0.50%
			C	5.0%	1.40%	1.10%	0.50%
			D	5.0%	1.25%	1.00%	0.25%
			G	5.0%	1.05%	0.85%	0.25%
			J	5.0%	1.60%	1.45%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
12.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection International	CHF	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			J	5.0%	1.50%	1.35%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
13.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic	USD	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%

Teilfondskennzeichnung		Rechnungswährung	Anteilsklassen	Max. Vermittlungsgebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommision (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
	Responsible USA		C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			J	5.0%	1.50%	1.35%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%

1.5 Anlegerprofil

Die Teilfonds richten sich primär an Privatanleger. Verschiedene Teilfonds geben auch Anteilsklassen aus, welche institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die hauptsächlich in Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren wollen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veränderungen des Nettovermögenswertes entstehen können, die unter anderem, aber nicht ausschliesslich, durch Kurs-, Währungs- und Zinsschwankungen ausgelöst werden können.

1.6 Risikohinweise

1.6.1 Allgemeines

Der Nettovermögenswert der Anteile kann steigen oder fallen. Der Anleger erhält deshalb bei Rückgabe seiner Anteile möglicherweise weniger, als er einbezahlt hat. Erträge sind nicht garantiert.

Neben den allgemeinen mit Geldanlagen in Verbindung stehenden Marktrisiken bestehen zudem ein Kontrahenten-, sowie ein Währungs- und Transferrisiko bei Anlagen im Ausland.

Das Risiko der Anlagen wird vermindert, indem die Anlagen gemäss der Anlagepolitik eine angemessene Risikosteuerung beachten.

Dennoch muss hervorgehoben werden, dass Aktien-Anlagen Risiken unterliegen. Die Kurse der Anlagen können gegenüber

dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Das hängt insbesondere mit der Entwicklung der Kapitalmärkte und Volkswirtschaften oder einzelner Wirtschaftszweige oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten ab. Das mit der Anlage in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

1.6.2 Teilfonds mit Währungsklassen

Ein Teilfonds hält kein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten bezüglich jeder Anteilsklasse desselben Teilfonds. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilsklasse werden pro rata zugewiesen.

Anleger von Teilfonds mit Währungsklassen, das heisst, wenn ein Teilfonds z.B. die Rechnungswährung USD aufweist und die Währungsklasse in EUR (Referenzwährung) geführt wird, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse abgesichert werden können, jedoch nicht systematisch abgesichert werden müssen. Bei den Währungsklassen mit der Bezeichnung H werden die Anlagen gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Rechnungswährung des Teilfonds und der Währung der Währungsklassen (Referenzwährung) überwiegend abgesichert. Bei Absicherung kann der Erfolg der Währungsabsicherungstransaktionen nicht garantiert werden und es könnte im Einzelfall aufgrund von Marktbewegungen zu einer Über- bzw. Untersicherung kommen. Die Kosten sowie Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit diesen Währungsabsicherungstransaktionen werden der jeweiligen Anteilsklasse mit dem Zusatz H zugunsten oder zulasten gehen.

Im Falle von Absicherungen gegen das Währungsrisiko gegenüber der Rechnungswährung und der Währung der Währungsklasse abgesicherten Anteilsklassen kann der Teilfonds Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen eingehen, die im Hinblick auf und zu Gunsten einer einzelnen Anteilsklasse vorgenommen wurden. Die Kosten sowie Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit diesen Währungsabsicherungstransaktionen werden der jeweiligen Anteilsklasse zugeordnet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in aussergewöhnlichen Fällen die Währungsabsicherungstransaktionen für eine Anteilsklasse den Nettovermögenswert der anderen Anteilsklassen negativ beeinflussen kann.

1.6.3 Derivative Finanzinstrumente

Beim Einsatz von Derivaten im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein. Derivate sind Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt mit Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;

- die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

1.6.4 Anlagen in Schwellenländern/Entwicklungsmärkten

Angesichts der in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Teilfonds, die in solchen Märkten anlegen, ein erhebliches Risiko mit sich bringen, welches die für das jeweilige Fondsvermögen erwirtschafteten Erlöse reduzieren könnte. Zeichnungen für solche Teilfonds sind deshalb nur für Investoren geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können. Fondsanlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden.

Anlagen in Teilfonds, die in Schwellenländern anlegen, sind (unter anderem) den folgenden Risiken ausgesetzt:

- weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen
- mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals
- Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen
- Marktvolatilität oder
- unzureichende Liquidität der Anlagen des Teilfonds

All diese Faktoren können durch die in einzelnen Entwicklungsmärkten herrschenden Bedingungen verschärft werden. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

1.6.5 Anlagen in Russland

Für die Vermögen derjenigen Teilfonds, die auch in russische Titel investieren, gilt Folgendes: Die Anlagen in Firmen, die in Russland ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben, werden in Global

Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs) sowie in an der Russian Trading System Stock Exchange (RTS) bzw. an der Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) gehandelten Beteiligungswertpapieren und -wertrechten gemäss Ziffer 2.1 getätigt.

1.6.6 Depot- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäss deren Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmässigen Lieferung geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Ausserdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1 000 Anteilhabern eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss auf die Zusammenstellung der Anteilhaber dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Obwohl die Verwahrstelle dafür Sorge getragen hat, dass die ernannten Registerführer in angemessener Form durch einen darauf spezialisierten Dienstleister in Russland überwacht werden, hat weder der Teilfonds noch der Anlageberater noch die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch eine der Vertriebsstellen die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen über oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

1.6.7 Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe

a) Gegenparteirisiko

Die Wertpapierleihe beinhaltet Gegenparteirisiken, falls die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Für den Principal gilt die Anforderung einer sehr hohen Bonität. Sehr hohe Bonität bedeutet mindestens AA- Rating und bezieht sich auf das Long-Term Rating anerkannter Rating-Agenturen, wobei der Median des Long Term Ratings der Rating-Agenturen zur Anwendung kommt.

Gegenparteien, die zur gleichen Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören und mit denen diese Wertpapierleihgeschäfte abschliesst, führen die ihnen durch diese Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Dennoch sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten mit den Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

b) Preisänderungsrisiko

Das Risiko besteht darin, dass in der Periode zwischen dem Erhalt der Sicherheit im Falle einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin und der Wiederbeschaffung der Titel eine Veränderung der Märkte zu Ungunsten des Fonds erfolgt und die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen.

Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Weiterhin bestehen Einschränkungen an die akzeptierten Sicherheiten.

c) Liquiditätsrisiko

Der Fonds trägt das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Performance, wenn ausgeliehene Titel der Entleiherin zusätzliche Möglichkeiten für Shortpositionen eröffnen. Hierdurch besteht die Gefahr der Realisierung von Verlusten (insbesondere, wenn ein Emittent ein Downgrading erleidet und Titel aufgrund ihres Ratings verkauft werden müssen (Forced-Selling)).

Das Securities Lending ermöglicht Titel leer zu verkaufen, was gleichzeitig zum Forced Selling auf die Kurse drückt. So können Leerverkäufe und Forced Selling simultan zu erhöhten Liquiditätsverlusten beitragen.

d) Operationelles Risiko

Falls es zu einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin

kommt, besteht das Risiko, dass die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen. Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Unabhängig davon kann es aufgrund unrichtiger Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklung, Herabstufung der Bonitätsbewertung des zugehörigen Emittenten oder Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, zu einer negativen Beeinflussung durch die Verwendung der Sicherheiten kommen, was eine negative Wertentwicklung des Teilfonds verursachen kann.

Es besteht zudem das Risiko, dass die geliehenen Wertpapiere nicht in der vorgegebenen Frist zurückgeben werden können. In diesem Fall ist die Entleiherin gehalten, den dadurch entstandenen Schaden vollständig auszugleichen, der in jeglicher Art mit der Wiederbeschaffung der Titel zusammenfällt.

1.7 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, das im Einklang mit dem OGA-Gesetz und sonstigen anwendbaren Vorschriften steht, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Bei diesem Ansatz werden die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umgerechnet.

1.8 Historische Performance

Für die historische Performance der Teilfonds wird auf die wesentlichen Informationen für den Anleger (im Folgenden die «Wesentlichen Anlegerinformationen») verwiesen.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

Der Fonds strebt langfristiges Kapitalwachstum, verbunden mit angemessenem Ertrag an.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden mindestens 80% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds (ausser des Teilfonds "Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable") nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines nachstehend näher beschriebenen Anlageuniversums investiert. Beim Teilfonds "Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable" wird das Ziel erreicht mittels den in

der teilfondsspezifischen Anlagepolitik gemäss Abschnitt 2.2.9. genannten Beschränkungen.

Zudem werden insgesamt mindestens 51% der Vermögenswerte der Teilfonds in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne des deutschen Steuerrechts investiert, wobei zur Erfüllung dieser Quote einerseits direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gezählt werden und andererseits anrechenbare Anlagen in Zielfonds. Der hierfür anrechenbare Teil der Zielfonds wird berechnet, indem der Nettovermögenswert der gehaltenen Zielfondsanteile multipliziert wird mit der Kapitalbeteiligungsquote dieses Zielfonds, wie sie entweder als Minimalquote aus dem Fondsvertrag bzw. -prospekt des Zielfonds hervorgeht oder wie sie für den Zielfonds bei WM Datenservice oder einer anderen Datenquelle publiziert wird.

Das Anlageziel der Teilfonds mit «Sustainable» im Namen sind nachhaltige Investitionen.

Das Anlageziel der Teilfonds mit «Responsible» im Namen sind nicht nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend «SFDR»).

2.2 Teilfondsspezifische Anlagepolitik

2.2.0 Grundsätzliche Informationen

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 erwähnten Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte kann jeder Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren sowie alle anderen unter Ziffer 2.3.1 erwähnten Anlagen tätigen.

Beteiligungswertrechte

Unter dem Begriff Beteiligungswertpapiere und -wertrechte werden neben Aktien auch solche an REITs (Real Estate Investment Trusts) und Anlagen in andere Kapitalanteile verstanden (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, Aktienfonds (unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.3 aufgeführten Restriktionen), Zertifikate auf Beteiligungswertpapiere, Aktienindizes etc. (sofern diese Zertifikate von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden und einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des OGA-Gesetzes haben und Ähnliches), sowie Wertpapiere und Wertrechte, die das Recht verkörpern, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Verzinsliche Wertpapiere

Unter dem Begriff verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Wertpapieren, Obligationen- und Money Market Funds sowie Zertifikate auf verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Obligationenindizes etc. (sofern diese Zertifikate von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden, einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des OGA-Gesetzes haben) und Ähnliches verstanden.

Einsatz von Derivaten

Die Teilfonds setzen Derivate zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie ein.

Geografische Bezeichnung

Die Teilfonds mit einer geografischen Bezeichnung im Namen investieren mindestens zwei Drittel ihres Gesamtvermögens in Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf welchen ihre Bezeichnung hinweist.

«Systematic» Ansatz

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Systematic» im Namen haben, basiert die Auswahl der Titel des Universums auf einem proprietären (oder inhouse) regelbasierten, also quantitativen, Modell. Mittels verschiedener Faktoren (wie z.B. Bewertung, Momentum, Stabilität des Geschäftsgangs) werden die Aktien beurteilt. Unter Berücksichtigung einiger Nebenbedingungen wie z.B. Reduktion des CO₂-Fussabdrucks (Carbon Footprint), Abweichungen auf Sektor-, Länder- und Titlebene werden mittels Risikooptimierung die Gewichte der einzelnen Aktien so festgelegt, dass das Rendite/Risiko-Verhältnis möglichst hoch ausfällt.

2.2.1 Nachhaltigkeitspolitik

«Responsible» Ansatz

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Responsible» im Namen haben, verfolgt der Vermögensverwalter im Anlageprozess einen sogenannten «ESG-Integration-Ansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance).

Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt.

Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Zusätzlich verwendet der Vermögensverwalter einen ESG-Indikator, um Titel zu identifizieren, die aus ESG-Sicht als

kritisch erscheinen. Vor einer Anlageentscheidung werden diese vertieft analysiert.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Die Analysen werden vom Vermögensverwalter sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheidungen zu tätigen.

Weiter beinhaltet die Berücksichtigung von ESG-Kriterien auch die Festlegung von Ausschlüssen aufgrund von vom Vermögensverwalter aus ESG-Sicht als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Unternehmen, die mit der Produktion kontroverser Waffen in Verbindung stehen).

Die Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Dabei werden auch die in der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen definierten Umweltziele berücksichtigt. Zudem wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Als besonderes ökologisches Merkmal des Teilfonds richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine Reduktion der Treibhausgase aus, mit dem Ziel, wesentlich zum Klimaschutz beizutragen. Treibhausgase werden nach ihrem relativen Treibhauspotential in CO₂-Äquivalenten (CO₂e) gemessen.

Der Vermögensverwalter legt dazu für jeden der Teilfonds einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen fest. Dieser orientiert sich am Klimaübereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 und dem vom Vermögensverwalter daraus abgeleiteten Ziel, den globalen CO₂e-Ausstoss um jährlich 4 % zu senken. Neben dieser Absenkung der Treibhausgase wird bei der Bestimmung des Richtwerts die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 und das globale Wirtschaftswachstum miteinbezogen.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmen auf Daten von Drittanbietern zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandsprodukt). Der Vermögensverwalter pflegt nachvollziehbare Prozesse, um die zahlreichen Datenfragen (Verfügbarkeit, methodologische Diskrepanzen, Spezialfälle, Datenqualität) angemessen zu beantworten. Die diesbezüglichen Prozesse werden laufend weiterentwickelt.

Mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden unter Einhaltung der Vorgaben des

Responsible-Ansatzes angelegt. Die dem verbleibenden Anteil des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen grundsätzlich nicht diese Vorgaben. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet auch nur bei denjenigen Investitionen Anwendung, die diese Kriterien berücksichtigen. Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.15 aufgeführten Referenzwerte sind nicht auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet. Der Vermögensverwalter wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen genügen.

Die Teilfonds, die den Responsible-Ansatz verfolgen, unterfallen Artikel 8 der SFDR.

«Sustainable» Ansatz

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Sustainable» im Namen haben, hat der Vermögensverwalter das Ziel, nur in Titel zu investieren, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt.

Dabei trägt er den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance) Rechnung und berücksichtigt diese systematisch bei der Auswahl der Anlagen.

Bei der Beurteilung stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Zusätzlich verwendet der Vermögensverwalter einen ESG-Indikator, um Titel zu identifizieren, die aus ESG-Sicht als fortschrittlich erscheinen. Vor einer Anlageentscheidung werden diese vertieft analysiert.

Davon ausgehend, dass sich ein fortschrittlicher Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien positiv auf die Rendite auswirken kann, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Chancen zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können. Dabei werden auch die in der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen definierten Umweltziele berücksichtigt. Zudem wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Betreffend vom Vermögensverwalter aus ESG-Sicht als kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten werden überdies umfangreiche Ausschlüsse festgelegt. Nebst der Produktion kontroverser Waffen, Kinderarbeit im eigenen Betrieb und Herstellung von Pornographie, umfassen die umfangreichen Ausschlüsse beispielsweise auch CO₂-intensive Aktivitäten (z.B. Förderung von Öl, Förderung von Erdgas, Betrieb von fossilen Kraftwerken etc.), gesellschaftsgefährdende Geschäftsmodelle (z.B. Produktion von Alkohol und Tabak, Betrieb nuklearer Anlagen, etc.) und die Gefährdung der Artenvielfalt (z.B. GVO-Freisetzung, Weisse Gentechnik).

Die Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Der Vermögensverwalter fokussiert sich mit einer Impact Analyse auf Titel, die gemäss Einschätzung des Vermögensverwalters einen positiven Beitrag zur Erfüllung der den UN Sustainable Development Goals leisten. Eine positive Beeinflussung der UN Sustainable Development Goals bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung der 17 UN Sustainable Development Goals leistet.

Mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden unter Einhaltung der Vorgaben des Sustainable-Ansatzes angelegt. Die dem verbleibenden Anteil des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen grundsätzlich nicht diese Vorgaben, verhindern jedoch nicht das Erreichen des Anlageziels.

Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.15 aufgeführten Referenzwerte sind nicht auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet. Der Vermögensverwalter wählt Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen des Sustainable-Ansatzes genügen.

Die Teilfonds, die diesen Ansatz verfolgen, unterfallen Artikel 9 der SFDR.

Unterscheidung «Sustainable» von «Responsible»

Teilfonds mit der Bezeichnung «Sustainable» unterscheiden sich von Teilfonds mit der Bezeichnung «Responsible» durch eine höhere Gewichtung der Nachhaltigkeits-Aspekte. Dies bedeutet, dass bei Teilfonds, die den Sustainable-Ansatz verfolgen, zusätzlich zur ESG Integration und zusätzlich zur Orientierung am Pariser Klimaabkommen, umfangreiche Ausschlüsse, höhere ESG Anforderungen und eine Impact Analyse zum Einsatz kommen.

Im Responsible-Ansatz werden nur vereinzelte wirtschaftliche Aktivitäten (wie z.B. Herstellung kontroverser Waffen, Kinderarbeit im eigenen Betrieb und Herstellung von Pornographie) ausgeschlossen. Die Ausschlüsse innerhalb des Sustainable-Ansatzes sind bei dem Anteil der Anlagen, für welche die Nachhaltigkeitspolitik gilt, weitreichender und betreffen daher einen höheren Anteil des Anlageuniversums.

Der Vermögensverwalter kann beim Responsible-Ansatz zu einem geringeren Teil auch in Titel mit einer unterdurchschnittlichen ESG-Einschätzung investieren insofern erkennbar ist, dass es eine positive Entwicklung dieser Titel gibt und sich die ESG-Einschätzung dadurch verbessern sollte. Anlagen in Titel mit einer unterdurchschnittlichen ESG-Einschätzung sind innerhalb des Sustainable-Ansatzes nicht möglich.

Im Vergleich zum Responsible-Ansatz fokussiert sich der Vermögensverwalter beim Sustainable-Ansatz zudem mittels einer Impact Analyse auf Titel, die gemäss Einschätzung des Vermögensverwalters einen Beitrag zur Erfüllung der UN Sustainable Development Goals leisten können.-

Beim Sustainable-Ansatz richtet sich der Vermögensverwalter nicht nur an einer quantitativen Vorgabe für eine Reduktion der CO₂e-Intensität aus. Die Reduktion der CO₂e-Intensität wird auch über umfangreiche Ausschlüsse bei den Anlagen erreicht, für welche die Nachhaltigkeitspolitik anwendbar ist. Sie übersteigt dadurch die entsprechende Zielgrösse des Responsible-Ansatzes.

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website bei dem jeweiligen Teilfonds zu finden: <https://products.swisscanto.com/products>.

2.2.2 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection International

Die Mittel der Teilfonds werden weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert.

2.2.3 Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan

Die Mittel des Teilfonds werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem klein- und mittelgross kapitalisierte Unternehmen zugeordnet werden, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf den die Bezeichnung des Teilfonds hinweist. Die Marktkapitalisierung der Unternehmungen darf nicht mehr als 2% der Marktkapitalisierung des entsprechenden Gesamtmarktes ausmachen.

Der Teilfonds berücksichtigt die Merkmale Umwelt, Gesellschaft und gute Unternehmensführung. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale beinhalten eine Reduktion des CO₂-Fussabdrucks im Vergleich zum Referenzwert und die Anwendung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ in Bezug auf ökologische und/oder gesellschaftliche Themen. Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Teilfonds ermöglichen, ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen, wendet der Vermögensverwalter eine Ausschlusspolitik an und berücksichtigt gleichzeitig Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und gute Unternehmensführung (ESG). Diese Faktoren werden in den Anlageprozess integriert. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Anhand von Governance-Ratings von Drittanbietern des jeweiligen Emittenten sowie eigenen Analysen bewertet der Vermögensverwalter ferner die Unternehmensführungspraktiken von Emittenten. Dadurch wird sichergestellt, dass die jeweiligen Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken verfolgen, insbesondere mit

Blick auf solide Managementstrukturen, gute Mitarbeiterbeziehungen, angemessene Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuergesetzgebung.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des betreffenden Teilfonds sind in Vermögenswerten angelegt, die die oben genannten ESG-Anforderungen erfüllen. Der verbleibende Teil des Nettovermögens des Teilfonds wird in Anlagen investiert, die diese Kriterien in der Regel nicht berücksichtigen. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wird nur bei Anlagen angewendet, die diesen Kriterien Rechnung tragen.

Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.15 aufgeführten Referenzindizes sind nicht auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet. Der Asset Manager wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen genügen.

Die Handhabung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Teil des Due-Diligence-Prozesses, den der Asset Manager dieses Teilfonds durchführt. Bei der Beurteilung der mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken bewertet er das Risiko, ob der Wert dieser Anlagen durch ein umweltbezogenes, soziales oder Governance-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte. Unter Verwendung sowohl quantitativer als auch qualitativer Prozesse werden Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt identifiziert, überwacht und gesteuert: (1) Vor der Investition werden die potenziellen Anlagen auf Nachhaltigkeitsrisiken geprüft, um festzustellen, ob sie für solche Risiken anfällig sind. Dieser Prozess umfasst sowohl die Anwendung einer Ausschlusspolitik, bei der potenzielle Anlagen aus dem Anlageuniversum entfernt werden, als auch ein positives Screening, bei dem Anlagen, die ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen und gleichzeitig eine gute finanzielle Performance aufweisen, in das Anlageuniversum aufgenommen werden; und (2), solange das Investment besteht, werden die Nachhaltigkeitsrisiken durch die Überprüfung der vom Emittenten (sofern relevant) oder von ausgewählten Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau der Nachhaltigkeitsrisiken seit der ursprünglichen Bewertung verändert hat. Wenn die mit einer bestimmten Anlage verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken über die ESG-Risikobereitschaft des Teilfonds hinaus gestiegen sind, wird der Anlageverwalter den Verkauf oder die Reduzierung des Engagements des Teilfonds in der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger in Betracht ziehen.

Der Teilfonds fällt unter Artikel 8 der SFDR.

Weitere Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik finden Sie auf der Website für den Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan: <https://products.swisscanto.com/products>.

2.2.4 Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Europe Top Dividend

Die Mittel des Teilfonds werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem Unternehmen mit hoher Dividendenrendite zugeordnet werden und die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf die die Bezeichnung des Teilfonds hinweist.

2.2.5 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Climate

Die Mittel des Teilfonds werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem Unternehmen weltweit zugeordnet werden, die einen Beitrag zur Reduktion des Klimawandels oder dessen Folgewirkungen leisten.

Mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds werden unter Einhaltung der Vorgaben des Sustainable-Ansatzes angelegt.

2.2.6 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Water

Die Mittel des Teilfonds werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem Unternehmen aus der ganzen Welt zugeordnet werden, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette des Wassers anbieten. Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Wasserversorgung, Wassertechnologien, Wasseraufbereitung, Wasserdienstleistungen, Wasserreinigung und Wasserrecycling.

Mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds werden unter Einhaltung der Vorgaben des Sustainable-Ansatzes angelegt.

2.2.7 Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Global Innovation Leaders

Die Mittel des Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit und aus den unterschiedlichsten Sektoren investiert. Der Teilfonds konzentriert sich bei seinen Investitionen überwiegend auf Firmen mit intensiver Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, die dadurch ein Potenzial für künftige Produktinnovationen und Unternehmenswachstum schaffen.

2.2.8 Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Global Energy

Die Mittel des Teilfonds werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem Unternehmen weltweit des Energiebereichs zugeordnet werden.

2.2.9 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable

Die Mittel des Teilfonds werden zu mindestens 85% des Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit investiert.

Maximal 15% des Nettovermögens können in variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität investiert werden.

Mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds werden unter Einhaltung der Vorgaben des Sustainable-Ansatzes angelegt.

2.2.10 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Eurozone

Die Mittel der Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in der Eurozone haben.

2.2.11 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan

Die Mittel der Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Japan haben.

2.2.12 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Emerging Markets

Die Mittel der Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Schwellenländern haben.

2.2.13 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible USA

Die Mittel der Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in den USA haben.

2.2.14 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global

Die Mittel der Teilfonds werden weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert.

2.2.15 Informationen zu Referenzindizes

a) Administratoren der Referenzindizes

Gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds («Benchmark Verordnung») verwendet werden, müssen die Referenzwert-Administratoren in das

Register der Administratoren oder Benchmarks eingetragen sein, welches von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Referenzindizes werden von zugelassenen bzw. registrierten Administratoren verwaltet.

- b) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik
Die Wertpapiere der in der folgenden Tabelle aufgeführten Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»).

Für die Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Unternehmen aus den in der Tabelle genannten Referenzindizes. Darin werden auch die Abweichungsgrade von diesen Referenzindizes dargestellt. Die Anlagepolitik dieser Teilfonds orientiert sich an den aufgeführten Referenzindizes und versucht deren Wertentwicklung zu übertreffen. Der Asset Manager hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ von den jeweiligen Referenzindizes abzuweichen.

- c) Anwendung eines internen Verfahrens im Falle des Wegfalls oder der materiellen Änderung des Referenzindizes

Für den Fall, dass ein Referenzindex, nicht mehr vom Administrator zur Verfügung gestellt oder materiell geändert wird, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren ausgearbeitet, das es ihr ermöglicht, die Anlagepolitik des Teilfonds beizubehalten und ohne einen Referenzindex weiterzuführen, bis auf einen anderen geeigneten Referenzindex ausgewichen werden kann. Das Verfahren wird kostenfrei von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und kann elektronisch sowie in Papierform angefragt werden.

Teilfondskennzeichnung		Referenzindex ²	Abweichung zum Referenzindex
1.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Climate	• MSCI® World TR Net	signifikant
2.	Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Global Energy	• MSCI World Energy 10/40 TR Net EUR	moderat
3.	Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Global Innovation Leaders	• MSCI® World TR Net	wesentlich
4.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Water	• MSCI® World TR Net	signifikant
5.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection International	• MSCI® World TR Net	wesentlich
6.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible USA	• MSCI® USA TR Net	moderat
7.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable	• MSCI® World TR Net	wesentlich
8.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Emerging Markets	• MSCI® Emerging Markets TR Net	moderat
9.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Eurozone	• MSCI® EMU TR Net	moderat
10.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global	• MSCI® World TR Net	moderat
11.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan	• MSCI® Japan TR Net	moderat
12.	Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Europe Top Dividend	• MSCI® Europe TR Net	wesentlich
13.	Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan	• 50% Topix 400 Mid Cap • 50% Topix Small Cap EUR	signifikant

² Je nach Anteilsklassenwährung kann der Referenzindex währungsabgesichert sein.

2.3 Für alle Teilfonds gültige Bestimmungen

2.3.1 Zulässige Anlagen sind:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden.

b) Neuemissionen

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika zu beantragen, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

c) Geldmarktinstrumente (nicht an einer Börse notiert)

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 41 (1) h) des OGA-Gesetzes.

d) Liquidität

Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen. Als solche gelten jederzeit oder mit einer Frist von nicht mehr als 12 Monaten kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

e) Anlagen in Fondsanteile

Der Fonds kann in Anteile von OGAW des offenen Investmenttyps und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (andere OGA) im Sinne des OGA-Gesetzes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzbedürfnis der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über eine getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Der Fonds darf Anteile von OGAW und anderen OGA erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.

f) Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)

Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

g) Andere Anlagen

Der Fonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die vorstehend genannten zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

2.3.2 Beschränkung der Anlagen

Bei den Anlagen eines Teilfonds müssen folgende Regeln beachtet werden:

- a) Ein Teilfonds darf für die Gesamtheit des verwalteten Vermögens weder mehr als 10% der ausstehenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten, noch mehr als 10% der stimmrechtlosen Aktien eines Emittenten, noch mehr als 25% der Anteile an ein und demselben OGAW oder anderen OGA erwerben.
- b) Vorbehältlich der ausdrücklich erwähnten Ausnahmen dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden; der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens angelegt werden, darf 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- c) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- d) Die Begrenzung von lit. a) und c) ist überdies nicht anwendbar auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, durch die der Teilfonds einen Anteil am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Staat ausserhalb der EU erhält, die ihre Aktiva hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn dies aufgrund der nationalen Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der EU in ihrer Anlagepolitik die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds einhält.
- e) Höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- f) Das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht mehr als 10% erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko nie mehr als 210% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in lit. b), e), g) und h) genannten Grenzen nicht überschreiten.
- g) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios zum Beispiel Wertpapierleihe darf das Risiko Exposure pro Gegenpartei maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist. In allen übrigen Fällen darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.
- h) Ungeachtet der unter lit. b) Satz 1 und e) und g) aufgeführten Obergrenzen darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios investieren.
- i) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne

von Ziffer 2.3.1 e) angelegt werden. Dies gilt jedoch nicht für den Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global.

- j) Bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 15%, bei den Teilfonds, die ausschliesslich thesaurierende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Sicht- und Termineinlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 d) investiert werden.
- k) Bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 15%, bei den Teilfonds, die ausschliesslich thesaurierende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 20% des Nettovermögens in verzinsliche Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumenten angelegt werden.
- l) Gesamthaft dürfen bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, maximal 15% des Nettovermögens in zinstragende Instrumente (Forderungen im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie (2003/48/EG)) angelegt werden.
- m) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in andere Anlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 g) angelegt werden.

Werden die Beschränkungen in Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die überschrittenen Prozentsätze wieder zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber.

Die hiervor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Unbeachtet ihrer Verpflichtung auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagebeschränkungen abweichen.

2.3.3 Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- a) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- b) direkt in Immobilien, Waren und Wertpapiere anlegen;
- c) Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteilsscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

2.3.4 Anlagetechniken und Instrumente

a) Repos

Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf Wertpapierpensionsgeschäfte.

b) Kreditaufnahme

Der Fonds darf grundsätzlich keine Kredite aufnehmen oder temporäre Überziehungen seiner Konten vornehmen. Abweichend davon darf ein Teilfonds Kredite für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back»-Darlehens oder vorübergehend bis 10% des Nettovermögens aufnehmen.

c) Long/Short Strategie

Des Weiteren kann/wird der Asset Manager bei den Teilfonds durch den Aufbau zusätzlicher Long-Positionen sowie von Short-Positionen eine Optimierung der Portfolio-Rendite anstreben. Diesbezüglich werden bei den Teilfonds durch abgeleitete Finanzinstrumente (z.B. in der Form von Equity Swaps) zusätzliche Long-Positionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte geschaffen, welche wirtschaftlich einer Direktanlage von maximal 30% des Nettovermögens entsprechen, sowie ebenfalls durch abgeleitete Finanzinstrumente zusätzliche äquivalente Short-Positionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte aufgebaut, die der Asset Manager als überbewertet einschätzt. In Übereinstimmung mit Ziffer 2.3.3 werden jedoch keine Leerverkäufe von Wertpapieren getätigt.

d) Einsatz von strukturierten Finanzinstrumenten

Teilfonds können im Rahmen der Anlagepolitik in strukturierte Produkte (Zertifikate) investieren, vorausgesetzt, dass diese Instrumente als effiziente Instrumente zur Erreichung des erwünschten Anlagezieles eingesetzt werden können. Zertifikate müssen jederzeit direkt und ohne Einschränkung veräusserbar sein. Weiter sind solche Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die sich auf solche Transaktionsarten spezialisiert haben.

Abgeleitete Finanzinstrumente können insbesondere zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

- d1) **Steuerung von Währungsexposures**
 Teilfonds können durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Devisen-tauschgeschäften (Währungsswaps) ihr Währungsexposure sowohl absichern als auch aktiv verwalten.
 Ein Teilfonds darf ein gewünschtes Währungsexposure in einer in der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds zulässigen Währung auch durch die Währungsanbindung an ein Finanzinstrument durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Devisen-tauschgeschäften (Währungsswaps) eingehen. Dabei muss das Währungsexposure nicht zwingend gegenüber der Anlage- oder der Rechnungswährung des Fonds aufgebaut werden, sondern kann gegenüber einer beliebigen zulässigen Anlagewährung des Fonds erreicht werden.
- d2) **Steuerung von Zins-, Währungs- und Kreditrisiken**
 Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften darf jeder Teilfonds Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total-Return-Swaps») sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.
- d3) **Benutzung von Total Return Swaps**
 Total Return Swaps können für jeden Teilfonds zur effizienten Portfoliosteuerung getätigt werden. Im Regelfall sind von 30% bis zu 60% der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten mit dem Ziel der effizienten Portfoliosteuerung im Interesse der Anleger auch bis zu 100% der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Wege eines Total Return Swaps zu übertragen. Sowohl positive als auch negative Erträge aus Total Return Swaps werden im Fondsvermögen vollständig berücksichtigt.
- d4) **Zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik.**
- e) **Gemeinsame Verwaltung des Vermögens**
 Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Fonds und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Teilfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt werden. Die Pools bilden keine von den gemeinsam verwalteten Teilfonds getrennte eigene Rechtspersönlichkeit und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält das Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Teilfonds übertragbar. Wenn die Vermögensmassen mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Teilfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds gemäss ihren Anrechten zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, auf gleiche Weise vom Vermögen, welches jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.
- f) **Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der Anlagepolitik Vermögenswerte eines Teilfonds im Zusammenhang mit Geschäften über abgeleitete Finanzinstrumente verpfänden oder zur Sicherung übereignen.**
- g) **Wertpapierleihe (Securities Lending)**
 g1) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögenswerte kann ein Teilfonds, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der massgeblichen rechtlichen Vorschriften, zur Generierung zusätzlichen Ertrages, Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe (Securities Lending), welche gemäss Artikel 42 (2) des OGA-Gesetzes und Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 (sog. «Eligible Assets Richtlinie») zulässig sind, anwenden.
- g2) Bei der Wertpapierleihe tritt der Teilfonds als Verleiher, sog. Lender auf, welcher der Entleiherin ein Wertpapier

für eine begrenzte Zeit zur Nutzung überlässt, wofür der Teilfonds eine Gebühr erhält.

g2.1) Principal

Die Zürcher Kantonalbank ist die einzige direkte Entleiherin (Principal) und die einzige direkte Gegenpartei bei der Wertpapierleihe. Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich geniesst sie eine unbeschränkte Staatsgarantie. Sie unterliegt als solche der behördlichen Aufsicht der Schweizer Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA), welche von der CSSF als denen durch Recht der EU festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird.

g2.2) Agent

RBC Investor Services Bank S.A. ist als Agent für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bestellt worden. Der Agent ist für die Abwicklung des operativen Vorgangs des Verleihens, der Rückforderung der Titel und die Verteilung der Erträge auf die Teilfonds zuständig. Zudem stellt der Agent sicher, dass die Sicherheiten nach dem Bewertungsabschlag in ihrer Höhe ausreichend sind und den Kriterien der Zulässigkeit entsprechen.

g3) Die Wertpapierleihe darf nicht zu einer Veränderung des Anlageziels führen und darf nicht mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen Risikostrategie verbunden sein.

Die Risiken, die sich aus dem Securities Lending für einen Teilfonds ergeben, werden durch das Risikomanagement in angemessener Weise erfasst. Eine detaillierte Übersicht der Risiken befindet sich in Abschnitt 1.6.7 «Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe» dieses Verkaufsprospekts.

g4) Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Wertpapierleihgeschäft. Alle Erträge aus der Wertpapierleihe werden den Teilfonds gutgeschrieben, die an dieser Wertpapierleihe beteiligt sind, abzüglich der Gebühr, die dem Agent für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entrichtet wird.

Dem Fondsvermögen fliessen somit 91% der durch die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielten Erträge zu. Die übrigen 9% stehen dem Agent zu.

g5) Alle im Rahmen der Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere können jederzeit zurückübertragen und alle Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet

werden. Die Wertpapierleihgeschäfte sind im Risikomanagementprozess für Liquiditätsrisiken berücksichtigt, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds den Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

g6) Bei der Wertpapierleihe können höchstens 100% der Vermögenswerte eines Teilfonds zum Einsatz kommen. Je nach Teilfonds kann es sich voraussichtlich um bis zu 20% der eingesetzten Vermögenswerte handeln.

h) Sicherheitenverwaltung

h1) Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, werden bei der Berechnung der Grenzen für das Gegenparteienrisiko gemäss Artikel 43 des OGA-Gesetzes kombiniert.

h2) Tätigt ein Teilfonds Geschäfte in OTC-Derivaten und setzt er Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ein, kann das eingegangene Gegenparteienrisiko in Übereinstimmung mit den Leitlinien ESMA/2014/937 (Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen) und CESR/10-788 der ESMA (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die nachfolgenden Kriterien. Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entgegengenommen werden, gelten die gleichen Kriterien, falls nichts Gegenteiliges erwähnt ist.

h2.1) Folgende Anlagen werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:

- Barmittel und Sichteinlagen, ausgenommen für die Wertpapierleihe, in USD, EUR oder CHF oder der Referenzwährung eines Teilfonds, die bei Rechtsträgern gemäss Artikel 50 lit. f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- Anleihen, die von Emittenten mit hoher Bonität begeben werden, hochliquide sind und für welche ein reger Handel auf einem regulierten Markt mit einer transparenten Quotierung erfolgt, damit sie kurzfristig ohne Liquiditätsverluste veräussert werden können. Darüber hinaus ist eine mindestens börsentägliche Bewertung erforderlich. Die Laufzeit der Anleihen ist auf maximal 20 Jahre beschränkt;

- Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats gehandelt und von Emittenten aus diesen Staaten ausgegeben werden. Zusätzlich muss für diese Aktien ein reger Handel, verbunden mit einem transparenten Preis und hoher Liquidität, sichergestellt sein.

h2.2) Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten in Form von Wertpapieren werden mindestens einmal täglich zum letztbekannten Marktpreis und nach gängiger Marktpraxis bewertet. Massgeblich für die Bewertung ist die Börse, an der das Wertpapier notiert und welche der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

h2.3) Verwahrung von Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle und deren Unterverwahrstellen auf von den Vermögenswerten separaten Konten verwahrt. Im Fall der Wertpapierleihe überträgt die Verwahrstelle die Aufgabe der Verwahrung der Sicherheiten auf den Agent, der sich dafür ebenfalls seiner Unterverwahrstellen bedienen kann.

h2.4) Cash Collateral

Entgegengenommene Barmittel (Cash Collateral) können nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Definition in den CESR's Leitlinien angelegt werden.

Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten besteht für den jeweiligen Teilfonds in Bezug auf die jeweiligen Staatsanleihen, oder Geldmarktfonds, ein Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko, welches sich im Falle eines Ausfalls oder eines Verzugs der Gegenpartei manifestieren kann.

Bei der Wertpapierleihe gelten Barsicherheiten oder Sichteinlagen nicht als zulässige Sicherheiten, so dass eine diesbezügliche Wiederanlage ausgeschlossen ist.

h2.5) Korrelation

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

h2.6) Diversifizierung der Sicherheiten

Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der Wertpapierleihe und/oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts beträgt.

h2.7) Operationelle und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden vom Risikomanagementprozess erfasst, gesteuert und gemindert.

h2.8) In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h2.9) Der Teilfonds hat die Möglichkeit, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit, ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei, zu verwerten.

h3) Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erhaltenen Sicherheiten eine Strategie zur Umsetzung geeigneter, konservativer, Bewertungsabschläge («Haircut-Strategie») definiert.

Durch die Bewertungsabschläge auf das Collateral erfolgt eine Besicherung von über 100%. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Bewertung des Collateral oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswertes täglich verändert. Die gemäss der Haircuts adjustierte Bewertung des Collaterals darf zu keinem Zeitpunkt das vom Fonds eingegangene Gegenpartei-Exposure unterschreiten.

Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Sicherheiten, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten, die Währung und die Ergebnisse möglicher Stresstest Ergebnisse, die für die Sicherheiten durchgeführt werden können. Über eine angemessene Stressteststrategie muss ein Teilfonds verfügen, wenn dieser Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.

Die Bewertungsabschläge sind aufgrund unterschiedlicher Preisvolatilitäten für Anleihen nach Ratingklassen abgestuft. Die Bandbreite der Abschläge für Anleihen liegt zwischen 3% und 7%, für Aktien betragen die Abschläge mindestens 12%.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmässigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft, und falls notwendig, entsprechend angepasst. Im Falle von signifikant geänderten Märkten erfolgt eine sofortige Überprüfung der Bewertungsabschläge.

3 Beteiligung am Fonds

3.1 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Bankgeschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftsstunden in Luxemburg geöffnet sind) mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Anteile werden weiter nicht ausgegeben oder zurückgenommen an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer der Teilfonds geschlossen sind bzw. Anlagen der Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an Tagen statt, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen, wie unter Ziffer 3.6 beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit berechtigt, nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen, bzw. die Zeichnung von Geldbeträgen zu gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing oder dem Market Timing vergleichbaren Aktivitäten. Sie behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Konversionsaufträge, die von einem Anleger stammen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, derartige Aktivitäten durchzuführen, zurückzuweisen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu treffen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Aufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens aber bis 15 Uhr Luxemburger Zeit, an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle eingehen.

Für den Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global erfolgt die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen aufgrund von Aufträgen, welche bis spätestens 12 Uhr Luxemburger Zeit, an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle eingehen.

Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauffolgenden Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet.

Für die Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global, Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan und Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Emerging Markets wird der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert am übernächsten Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekannten Nettovermögenswerts (Forward pricing).

Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

3.2 Nettovermögenswert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis, «Partial Swinging Single Pricing»

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds bzw. für jede Anteilsklasse den Vertragsbedingungen gemäss und gemäss Ziffer 3.1 an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse oder Währungsklasse ist – wo in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben – in der Rechnungswährung des Teilfonds bzw. der Währung der Währungsklasse ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse dividiert wird. Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit bzw. bei den Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan und Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan auf 1 Yen gerundet.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse und der Summe der den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtnettovermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf Euro lauten, in Euro konvertiert und zusammengezählt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird folgendermassen bewertet:

a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet.

Falls diese Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die

Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen aufgrund dieser Preise vornehmen.

Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

- b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche weder an einer Börse notiert sind noch an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, können wie folgt bewertet werden: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst.
- d) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- e) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- f) Anteile an OGAW und anderer OGA werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW und anderer OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die

Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.

- g) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass der Nettovermögenswert eines Teilfonds nach der im Folgenden beschriebenen «Swinging Single Pricing»-Methode berechnet wird.

Falls an einem Bankgeschäftstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilklassen eines Teilfonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, welcher einen bestimmten Schwellenwert (dargestellt in Prozent des Nettovermögenswertes) überschreitet, wird der Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds erhöht bzw. reduziert («Partial Swinging Single Pricing» im Folgenden «PSSP»). In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anteilinhaber an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds. Berücksichtigt werden sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem jeweiligen Teilfonds entstehen, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken.

Mit der Bestimmung des Swing-Faktors und des Schwellenwerts ist das Pricing Committee beauftragt worden, welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft entscheidet.

Die Höhe des Swing-Faktors basiert auf den historischen Nebenkosten, die bei Zeichnungen und Rücknahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktgerechte Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.).

Die Festlegung des Schwellenwertes basiert auf den historischen Kapitalflüssen des jeweiligen Teilfonds. Der Schwellenwert stellt sicher, dass bei einem grossen Teil der Kapitalströme, bei welchen keine Käufe resp. Verkäufe durch den Portfoliomanager notwendig sind, der Nettovermögenswert auch nicht geschwungen wird. Der Schwellenwert kann im Ermessen des Pricing Committee unter Umständen auch für eine gewisse Periode auf Null festgelegt werden.

Ist ein Teilfonds vor weniger als einem Jahr gegründet worden, werden der Swing-Faktor und der Schwellenwert in Abhängigkeit zu den Besonderheiten dieses Teilfonds festgelegt. Die so simulierten historischen Kapitalflüsse führen zur Festlegung eines für den jeweiligen Teilfonds repräsentativen Wert.

In ausserordentlichen Situationen, wie unüblich hohen Marktschwankungen oder eingeschränkter Marktliquidität, kann sich die Erhöhung oder Reduzierung des Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds auf tagesaktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den Kauf und Verkauf der Anlagen beziehen bzw. auf Werte, die sich aus tagesaktuellen Marktbeobachtungen ergeben. Dies kann dazu führen, dass im besten Interesse der Anteilinhaber die genannte maximale Anpassung vorübergehend überschritten wird. Die Anteilinhaber werden entsprechend von der Verwaltungsgesellschaft auf dem üblichen Wege über solch eine Massnahme informiert.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die PSSP-Methode für alle Teilfonds anzuwenden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die PSSP-Methode ohne vorherige Bekanntmachung für einzelne oder alle Teilfonds für einen Tag auszusetzen, an dem eine Sacheinlage geleistet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewendet werden können oder als unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, welche für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden

Teilfonds auf Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten.

3.3 Verkauf von Anteilen

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen. Beim Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan muss die Zahlung des Ausgabepreises innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Bankarbeitstage zu erstrecken, sofern sich die Dreitages- oder Viertagesfrist als zu kurz erweist. Die Ausgabepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei der Ausgabe werden belastet:

- eine Vermittlungsgebühr, welche der vermittelnden Stelle zukommt. Die maximal geltende Vermittlungsgebühr je Teilfonds bzw. Anteilsklasse ist in der Tabelle unter Ziffer 1.2 Fondsstruktur aufgeführt;
- bei Konversion von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb des gleichen Umbrellas darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe zulässigen Vermittlungsgebühr belasten; bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet;
- allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft, die Prüfung wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Kosten, die in Verbindung mit Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen. Teilfonds, für die der PSSP-Ansatz zur Anwendung gelangt, können zur Berechnung der Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, statt des modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen Bewertungsstichtag verwenden.

Die entsprechende Anzahl Anteile wird den Anlegern unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises übertragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Zeichnung von Geldbeträgen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen bis auf die vierte Dezimalstelle zuzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in

diesem Falle ermächtigt, eine der Vertriebs- oder Zahlstellen zu ermächtigen, den Anteilinhabern schriftlich die Anteilszeichnung zu bestätigen.

Es werden ausschliesslich Namensanteile ausgegeben. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Physische Inhaberanteile, welche bis zum 18. Februar 2016 aufgrund des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die verpflichtende Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen zur Änderung des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften nicht hinterlegt wurden, wurden annulliert und die Beträge, welche dem Wert dieser Anteile entsprechen, bei der «Caisse de Consignation» hinterlegt, bis der Inhaber deren Auszahlung verlangt.

Die Zeichner von Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie sich gegenüber der Stelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, ausweisen müssen, sofern sie ihr nicht persönlich bekannt sind. Diese Vorschrift dient dem Kampf gegen das Waschen von aus Verbrechen, insbesondere aus dem Drogenhandel, stammenden Geldern.

3.4 Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich an Bankwerktagen jederzeit Anteile des Fonds gegen Lieferung der entsprechenden Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurück. Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds. Für die Rücknahme wird keine Gebühr belastet. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige bei der Rücknahme anfallende Steuern. Die Rücknahmepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. In der Folge sind die zurückgestellten Rücknahmeanträge prioritär zu behandeln.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3.5 Konversion von Anteilen

Anteilinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in solche eines anderen zur Zeichnung aufgelegten Teilfonds umzuwandeln bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb des Teilfonds zu wechseln, und zwar an jedem Tag, an dem der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag über mindestens 10 Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft und die Einlieferung der Anteilsscheine, sofern solche ausgestellt wurden. Die Konversion erfolgt auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Teilfonds, die am nächstfolgenden Bewertungstag ermittelt werden. Bei Konversionen darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe geschuldeten Vermittlungsgebühr belasten. Bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = \left(\frac{B \times C}{D} \right) \times E$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- C = Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- D = Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds
- E = Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der beiden Teilfonds bzw. der beiden Anteilsklassen

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteile des neuen Teilfonds Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet, sofern nicht der Verwaltungsrat der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen zugestimmt hat. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Anteilinhaber Einzelheiten bezüglich der Umwandlung übermitteln.

3.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie die Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil des Guthabens eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage, geschlossen sind, oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind, oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.
- Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären.
- Im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden oder falls Käufe und Verkäufe von Fondsvermögen nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- Wenn besondere Umstände in Bezug auf eine sorgfältige und angemessene Verwaltung des Fonds oder des bzw. der betreffenden Teilfonds eine solche Aussetzung erfordern und diese im Interesse der Anteilinhaber steht.

4 Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

4.1 Ausschüttende Anteile

Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Anteile Ausschüttungen

vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei den ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten und die Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu beschliessen.

Die Zahlung erfolgt nach der unter Ziffer 3.4 «Rücknahme von Anteilen» beschriebenen Art.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und die Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds bzw. an die entsprechenden Anteilsklassen zurück.

4.2 Thesaurierende Anteile

Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

5 Steuern und Kosten

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren «Abonnementsteuer» von 0.05% des Nettovermögens für Anteilsklassen, die Privatanlegern angeboten werden, und von 0.01% p.a. des Nettovermögens für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern angeboten werden, unterworfen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst. Zurzeit werden keine Quellensteuern auf Ausschüttungen des Fonds erhoben.

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung sind durch die Anteilinhaber weder Einkommens-, Vermögens- noch andere Steuern in Luxemburg zu entrichten, es sei denn, sie sind oder waren in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, der die Anteile zugehören.

Sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, können, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und

den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Welche Anteilsklassen für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt wird, ist in Ziffer 1.4.5 aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und, sofern entschädigt, dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;
- Druck der Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee (Kosten für das Asset Management und für den Vertrieb) und pauschale Administration Fee (Kosten für die Leitung und für die Administration) zusammen.

Die maximale pauschale Verwaltungskommission, maximale pauschale Management Fee und maximale pauschale Administration Fee je Teilfonds bzw. Anteilsklasse sind in der Tabelle unter Ziffer 1.4.5 aufgeführt

Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen. Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte

pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilhaber liegende Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen gespeist.

Bei den Anteilsklassen N, M und S wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fonds erhoben. Folglich wird die Verwaltungsgesellschaft für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management, den Vertrieb und weitere anfallende Kosten, insbesondere Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der unter Ziffer 1.4.5 oben genannten Verträge (schriftlicher Vermögensverwaltungsauftrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Die Haftung des Vermögens eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

6 Information an die Anteilhaber

6.1 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik im Einklang mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere dem OGA-Gesetz sowie den entsprechenden ESMA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (ESMA/2016/411) erstellt, die für alle Mitarbeiter, insbesondere den gemäss dem OGA-Gesetz identifizierten Mitarbeitern und einschliesslich der angestellten Geschäftsführer und Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, gilt. Die Vergütungspolitik ist mit dem Ziel erstellt worden, die Anlegerinteressen sowie die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Konzerns langfristig und nachhaltig zu schützen. Zudem steht sie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und umfasst Massnahmen, anhand derer Interessenkonflikte vermieden werden sollen.

Die Vergütungspolitik ist darauf angelegt, ein wirksames und solides Risikomanagement zu fördern und eine übermässige Übernahme von Risiken zu verhindern.

Die Vergütung der Angestellten setzt sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammen, wobei sie in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich zu machen und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichten zu können. Die variable Komponente basiert massgeblich auf dem Konzernergebnis, der Leistung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Funktion und Leistung des Angestellten.

Die individuellen Leistungsziele der Angestellten werden jährlich beurteilt und festgelegt. Die jährliche Beurteilung legt die Basis für die Festlegung der Höhe der variablen Vergütung und eine eventuelle Erhöhung der festen Vergütung. Bei der Bewertung der individuellen Leistung eines Angestellten werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien verwendet. Die variable Vergütung kann bei ungenügender Zielerreichung oder schlechtem Geschäftsergebnis ganz entfallen.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik, die eine genaue Beschreibung dieser Politik, die Einzelheiten zur Berechnung der Vergütung, die sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung zuständigen Personen umfasst, wird auf der folgenden Internetseite www.swisscanto.com/lu/de/gs/rechtliche-hinweise/verguetungspolitik.html und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

6.2 Rechenschaftsberichte

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilhabern kostenlos innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. März) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode (30. September) auf die gleiche Weise zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Rechnungen erstellt; das Total der Teilfonds ergibt – nach deren Umrechnung in die Fondswährung, den Euro – das Fondsvermögen.

Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres Verpflichtungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und/oder Kreditaufnahme bestehen, sind diese im Rechenschaftsbericht ausdrücklich zu erwähnen, d.h. der Ausübungspreis der laufenden Optionen und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Termin- und Futuresgeschäften auf Finanzinstrumente. Die Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften sind für jede einzelne Art dieser Geschäfte gesamthaft zu erwähnen.

6.3 Datenschutz

Die Anteilinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Auslagerung diverser Aufgabenbereiche die Bearbeitung persönlicher Daten und Informationen in Ländern erfolgen kann, die unter Umständen nicht die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen aufweisen, wie dies in Luxemburg der Fall ist.

6.4 Sonstige Informationen

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen sowie etwaige Mitteilungen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes werden zudem an jedem Bankgeschäftstag im Internet auf www.swisscanto.com sowie www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilinhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle ganz oder teilweise ändern. Änderungen der

Vertragsbedingungen treten, falls nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung in Kraft.

Im Anteilsregister eingetragene Anteilinhaber werden über Änderungen des vorliegenden Verkaufsprospekts sowie der Vertragsbedingungen rechtzeitig schriftlich per Mitteilung informiert.

Im Weiteren liegen während der normalen Geschäftszeiten folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus und es sind dort Kopien spesenfrei verfügbar:

- Vertragsbedingungen
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Die aktuellsten Versionen des Verkaufsprospektes, der Vertragsbedingungen, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Mitteilungen an die Anleger sind im Internet unter www.swisscanto.com abrufbar.

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International S.A.

Verwahrstelle:

RBC Investor Services Bank S.A.